

Religionsfreiheit und der Umgang mit religiösen Symbolen in der Öffentlichkeit

Thesen

Wolfgang Lienemann

Der Übergang von einer innerchristlichen, durchaus spannungsreichen Ökumene zu einem neuen, hoffentlich respektvollen und zugleich aufrichtig-streitbaren Miteinander der Religionen ist unausweichlich. Einstmals relativ homogene religiöse Milieus lösen sich in Prozessen der Migration und der Globalisierung auf oder werden umgeformt. Die Auseinandersetzungen um Moscheen und Minarette in der Schweiz und in Deutschland bilden ein aktuelles Beispiel für interreligiöse und/oder interkulturelle Konflikte, welche nach vielen Erfahrungen unvermeidlich sind, wenn Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Prägung in einem politischen Gemeinwesen zusammenleben. In Deutschland gibt es inzwischen über 150 Moscheen, in der Schweiz drei, welche ein Minarett aufweisen. Derzeit formiert sich in der Schweiz eine Initiative „Stopp Minarett“. Gegen einen geplanten Moscheeneubau mit zwei 55 Meter hohen Minaretten hat sich die rechtspopulistische Initiative „Pro Köln“ gebildet. Seit Moscheen sich nicht mehr in Hinterhöfen von Industriequartieren befinden, sondern gut sichtbar im Ortsbild hervortreten, wächst vielerorts der Widerstand.

Minarette sind religiöse Symbole wie viele andere auch. Am Umgang mit religiösen Symbolen zeigt sich die Fähigkeit einer Gesellschaft zu Toleranz, Achtung und Anerkennung im Verhältnis der Mitglieder von Religionen und Kirchen. Die folgenden Thesen skizzieren einige rechtsstaatliche und (christlich-)theologische Grundsätze, die in Stellungnahmen der Kirchen zu diesen Fragen berücksichtigt werden sollten.

1. Art. 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) lautet: „(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich und privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu be-

kennen. (2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Dieser Artikel bildet in Europa die religionsverfassungsrechtliche Grundlage für den öffentlichen Gebrauch religiöser Symbole. Sofern Anhänger oder Mitglieder von (organisierten) Religionen öffentlich wirken (wollen), sind sie dazu unter rechtsstaatlichen Bedingungen aufgrund der menschen- und verfassungsrechtlich geschützten Religionsfreiheit berechtigt. Dieses Recht können grundsätzlich alle Religionsgemeinschaften in gleicher Weise wahrnehmen. Grenzen dieser Freiheit müssen gesetzlich bestimmt sein, den anerkannten Rechtszwecken dienen und insgesamt verfassungskonform und verhältnismäßig sein.

2. Religiöse Symbole dienen den Christen und der christlichen Theologie aller Zeiten zur Vergegenwärtigung von Ursprung, Wesen und Ziel des in Jesus Christus offenbar gewordenen Heils. Sie bringen eine bestimmte Weise der Identifikation der Gläubigen mit den grundlegenden Erfahrungen, Überzeugungen und Überlieferungen ihrer Gemeinschaft zum Ausdruck. Insofern Symbole jedoch aufgrund ihres materiell-sichtbaren Zeichencharakters mehrdeutig sind und bleiben, bedürfen sie der präzisierenden Deutung durch das Wort der Verkündigung. „Accedit verbum ad elementum, et fit sacramentum, etiam ipsum tamquam visibile verbum“ (Kommt das Wort zum Element hinzu, und es wird ein Sakrament, auch dieses gleichsam ein sichtbares Wort, Augustinus, Io. ev. tr. 80,3).

3. Die Präsenz religiöser Symbole in der Öffentlichkeit ist traditionell durch die in einer Gesellschaft vorherrschenden Religionsgemeinschaften geprägt. Wenn neue Religionen, Kirchen oder Konfessionen auftauchen, haben sie unter rechtsstaatlichen Bedingungen aufgrund der Garantie der Religionsfreiheit grundsätzlich das gleiche Recht wie die traditionellen Religionsgemeinschaften, ihre religiösen Symbole in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Gesetzliche Einschränkungen dieser Freiheit dürfen keine einzelne Religionsgemeinschaft diskriminieren.

4. Die Bandbreite der religiösen Symbole, die von den traditionellen christlichen Kirchen in der Öffentlichkeit typischerweise gezeigt werden, ist sehr groß. Diese Symbole können materieller oder imma-

terieller Art sein. Sie sind durchweg auf als „heilig“ bezeichnete Zeiten, Orte/Räume, Handlungen, Personen und Gegenstände bezogen. Es handelt sich um sinnlich wahrnehmbare *Zeichen* (Objekte, Gesten, Sprechakte), die Gegenstand sinnhafter *Interaktionen* und (mehr oder weniger) in der *Öffentlichkeit* allgemein zugänglich sind.

Diese formalen Bestimmungen von religiösen Symbolen im öffentlichen Raum, die leicht mit Beispielen aus der christlichen Tradition illustriert werden können, lassen sich entsprechend auch auf die religiösen Symbole von nichtchristlichen Religionen übertragen, hingegen auf andere Gemeinschaften nur in gewissen Grenzen.

5. Zu den meisten religiösen Symbolen, wie sie in der Geschichte der christlichen Kirchen ausgebildet worden sind, lassen sich Entsprechungen in anderen Religionen identifizieren. Praktisch alle Religionen oder religiöse Gemeinschaften kennen ausgezeichnete, zum Teil als „heilig“ bezeichnete

- Zeiten (Feiertage, Feste, Gebetszeiten, Fastenzeiten, Wallfahrten)
- Orte/Räume (Tempel, Kirchen, Moscheen, Klöster, Gebetsräume, Friedhöfe, Denk- und Mahnmale, Wallfahrtsorte)
- (liturgische) Handlungen (innerhalb wie außerhalb von Gottesdiensten, unter Einschluss entsprechender Einladungen/Rufe (Glocken, Gebetsrufe) und Pflichten (Sammlungen, Spenden)
- Handlungen bei wichtigen Übergängen im Lebenslauf (Geburt, Initiation, Eheschließung, Beerdigung)
- Personen (PriesterInnen, PfarrerInnen, Nonnen, Mönche) mit Sonderrechten und -pflichten
- Gegenstände/Elemente/Dinge (Schriften, Kreuze, Statuen, Sakramente und sakramentale Zeichen, Reliquien, Musik, Düfte)
- Zeremonien (Rituale, Gebete, Fasten, Kleider[ordnungen], Speisen[gebote], evtl. Moralvorschriften).

6. Die Funktionen religiöser Symbole sind in den meisten Religionsgemeinschaften sehr ähnlich:

- sichtbare Kommunikation *von Zeichen* als Merkmal gemeinschaftlicher *Identität* mit den besonderen Bezeichnungen von religiöser/sozialer Zugehörigkeit und Abgrenzung
- *Darstellung* von symbolisch verdichteten und (extern wie intern) leicht identifizierbaren Ausdrücken grundlegender *Überzeugungen* im Blick auf *Glaubensinhalte* und (darauf bezogene, darstellende und bewirkende) *Handlungen*
- Stabilisierung der *Verbundenheit* der zugehörigen Personen mit der jeweiligen Gemeinschaft

- soziale *Integration* der Gemeinschaft
- öffentliche Kommunikation von werbenden *Einladungen* (Mission) und *Ausschließungen* (oder Sanktionen)
- *Partizipation* an allgemeiner sozialer und politischer Kommunikation.

7. Grundsätzlich gilt: Zeichen werden zu religiösen Zeichen, wenn sie als solche von den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft identifiziert, gebraucht und gedeutet werden. Der säkulare Staat hat keine Kompetenz und Befugnis, die Bedeutung dieser Zeichen verbindlich festzulegen, zu erklären und auszulegen, sondern ist gehalten, sie als verbindlichen Ausdruck des Glaubens der jeweiligen Gemeinschaftsmitglieder anzuerkennen. Ebenso wenig haben Anhänger einer bestimmten Religion/Kirche/Konfession das Recht, über die „wahre“ Bedeutung religiöser Symbole im Kontext einer anderen Religion zu befinden.

Die Identifikation von Zeichen als anerkannten religiösen Symbolen unterliegt geschichtlichem Wandel. Eine externe, neutrale Qualifizierung von Zeichen als religiösen Symbolen ist zwar als Ausdruck wissenschaftlicher Betrachtung möglich und sinnvoll, kann und darf aber nicht den Eigensinn der Zeichen in Bewusstsein und Praxis der Gläubigen ersetzen. Den Sinn, den Gläubige ihren religiösen Symbolen beilegen, haben ein Staat und eine Gesellschaft, die die Religionsfreiheit garantieren, grundsätzlich zu respektieren. (Deshalb darf man einer Frau, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt, nicht ganz andersartige Motive unterstellen, sofern es dazu nicht aufgrund ihrer sichtbaren Handlungen und Verhaltensweisen offenkundige Veranlassungen gibt. Einem Minarettbau darf man ebenso wenig politische Absichten unterstellen wie dem Aufbau einer lutherischen Diakoniestation in Russland oder dem Bau einer Kirche in Jordanien – *es sei denn*, dass das Handeln der Beteiligten deutlich eine – ganz überwiegend – religionsfremde, politische oder andere Absicht erkennen lässt.)

8. Zeichen im allgemeinen und insbesondere religiöse Symbole (ganz ähnlich auch politische Symbole) können fahrlässig, irrtümlich oder vorsätzlich auf vielfache Art missbraucht werden. Wenn es sich bei religiösen Zeichen in ihrem Eigensinn und in ihrer konkreten Verwendung um Symbole handelt, die geeignet sind, in die Lebensverhältnisse anderer Menschen bedrohend, einschüchternd oder verletzend einzugreifen, kann und muss der Rechtsstaat dem öffentlichen Zeichengebrauch Grenzen setzen, um mit den Mitteln des Rechts die

Freiheit, die Integrität und die Rechte aller Bürger in gleicher Weise zu schützen. Als Einschränkungen im Gebrauch religiöser Symbole sind nur solche zulässig, „die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“ (Art. 9 EMRK).

Diese Grenzsetzung darf mithin nicht diskriminierend sein und muss für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in gleicher Weise gelten. Sie darf andere Grundrechtsgarantien, insbesondere der Glaubens-, Meinungs- und Kunstfreiheit, nicht verletzen. Sie muss durch die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung geboten sein. Alle Einschränkungen und Grenzsetzungen müssen verhältnismäßig und zweckmäßig sein.

9. Weil und soweit für die meisten Religionen eine mehr oder weniger große Reihe von Moralvorschriften einen wichtigen Teil ihrer Identität und ihrer Mitgliederloyalität bildet, weil die Befolgung von moralischen Vorschriften auch hohe symbolische Bedeutung haben kann und weil in Fragen der Moral Übereinstimmung zwischen Religionen, Kirchen und Konfessionen besonders schwer zu gewinnen ist, muss der säkulare Staat – mit vorrangiger Rücksicht auf den individuellen Freiheitsschutz für alle Menschen – die Bestrebungen zur Durchsetzung partikularer (religiöser und anderer) Moralvorstellungen mit Hilfe des staatlichen Rechtes begrenzen. Selbst rigide Moralvorstellungen hingegen, die nur die freiwilligen Mitglieder einer Religionsgemeinschaft binden, dürfen nicht Gegenstand staatlicher Interventionen sein.

10. Der säkulare Staat hat die individuellen und gemeinschaftlichen Lebensäußerungen, die aufgrund der positiven Religionsfreiheit öffentlich in Erscheinung treten, ebenso zu schützen, wie er umgekehrt Menschen davor schützen muss, gegen ihren Willen zum Adressaten religiöser Werbung gemacht oder zur Beachtung von religiös begründeten Moral- und anderen Vorschriften gezwungen zu werden. Obwohl die Grenzziehung zwischen (mit unerlaubten Mitteln vorgehendem) Proselytismus und legitimer Mission bisweilen schwer zu ziehen ist, muss im Rechtsstaat grundsätzlich von allen Religionen das Recht jedes Menschen zum Religionswechsel und zur Verwendung entsprechender religiöser Symbole respektiert werden.

11. Die Anerkennung von religiösen Symbolen oder die Reverenz-erweisung ihnen gegenüber darf von keinem Menschen gegen dessen Willen und Überzeugung verlangt oder erzwungen werden. Die christ-

lichen Kirchen haben zwar weithin den Glaubenszwang theoretisch verworfen, aber erst im Zuge der Rezeption neuzeitlicher Menschenrechte auch in der Praxis davon konsequent Abschied genommen.

12. Von den meisten Religionsgemeinschaften sind in Geschichte und Gegenwart zwei Äußerungen menschlicher Freiheit abgelehnt und teilweise mit drakonischen Strafen sanktioniert worden: Das *Verlassen* der Gemeinschaft (Schisma, Religionswechsel, Austritt, Konversion) und die *Bestreitung/Leugnung* des Glaubens oder von Teilen der Glaubensüberzeugungen der jeweiligen Gemeinschaft (Apostasie, Häresie). Genau diese beiden Weisen des Gebrauchs menschlicher Freiheit muss jedoch der Rechtsstaat um der individuellen Gewissens- und Glaubensfreiheit willen schützen und insofern allen Religionsgemeinschaften verbindliche Grenzen für ihre Sanktionskompetenz setzen.

13. Traditionen und Bräuche einer gewachsenen Kultur verdienen Schutz und Förderung durch Gesellschaft und Staat. Der säkulare Staat darf einerseits nicht über den Glauben von Menschen und die daraus folgenden symbolischen Ordnungen einer Religionsgemeinschaft nach eigenem Gutdünken urteilen. Er muss aber auch nicht indifferent gegenüber kulturellen und religiösen Traditionen sein, sondern darf diese fördern und unterstützen, sofern dabei keine Diskriminierungen anderer erfolgen. Der Rechtsstaat darf allerdings selbst nicht zwischen akzeptablen und nicht-akzeptablen Weisen der Präsenz und womöglich der Anerkennung religiöser Symbole verschiedener Religionsgemeinschaften wertend unterscheiden, sofern nicht die Schranken der für alle geltenden Gesetze überschritten werden.

14. Keine Religionsgemeinschaft kann dazu gezwungen oder überredet werden, in ihrer öffentlichen Präsenz besondere Zurückhaltung zu üben, wenn sie dies nicht aus freien Stücken will. Es wird oft von neu auftretenden Konfessionen und Religionen verlangt, sich den einheimischen Traditionen ein- und unterzuordnen und auf öffentliche Bekundungen und die Darstellung ihrer religiösen Symbole zu verzichten. Das mag eine sinnvolle pragmatische Klugheitsregel sein, taugt aber nicht als Grundsatz des Religionsrechts.

15. Die Unterdrückung des Christentums oder christlicher Gemeinschaften in Ländern mit einem diskriminierenden und rechtsstaatswidrigen Religionsverfassungs"recht" rechtfertigt keine Diskriminierung von nicht-christlichen Religionsgemeinschaften in einem Rechtsstaat.

Literatur

- Barbara Gartner, Der Islam im religionsneutralen Staat, Frankfurt/M. 2006, 189-209
- Jörg Hüttermann, Das Minarett. Zur politischen Kultur des Konflikts um islamische Symbole, Weinheim 2006
- Sabine Kraft, Neue Sakralarchitektur des Islam in Deutschland. Eine Untersuchung islamischer Gotteshäuser in der Diaspora anhand ausgewählter Moscheeneubauten, Diss. theol. Marburg o.J., im Internet unter <http://mitglied.lycos.de/Moscheen2/moscheen-in-deutschland.PDF> (5.6.2007)
- Bernhard Waldmann, Moscheebau und Gebetsruf, in: René Pahud de Mortanges/Erwin Tanner (Hg.), Muslime und schweizerische Rechtsordnung, Freiburg/CH 2002, 219-242
- Christian Walter, Religionsverfassungsrecht, Tübingen 2006, 369-390.



Wolfgang Lienemann, Prof. für Ethik an der Theologischen Fakultät der Universität Bern. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte: Ökumenische Ethik, Karl Barth, Immanuel Kant.



Christine Lienemann-Perrin, seit 1992 Professorin für Ökumene- und Missionswissenschaft an der Theologischen Fakultät der Universität Basel sowie Lehrbeauftragte für Ökumenische Theologie an der Christkatholischen und Evangelischen Fakultät der Universität Bern.

Dieser Artikel entstand für Konrad Raiser als dankbares Zeichen für zahlreiche Anregungen und Begegnungen.